

## Die GOZ-Frage des Monats

# Einbringung eines „Kollagen-Dentalkegel“ in eine Extraktionswunde

Grafik: Stanke - fotolia.com



*Wir haben nach der Extraktion eines Zahnes einen Kollagen-Dentalkegel in die Alveole eingebracht. Ist das analog zu berechnen oder kann die 4110 GOZ berechnet werden?*

Ein parodontaler Defekt setzt das Vorhandensein eines Zahnes oder zumindest einer Zahnwurzel voraus. Nach Extraktion eines Zahnes ist dies ja nicht mehr gegeben. Die Geb.-Nr. 4110 GOZ (Auffüllen parodontaler Knochendefekte) kann somit nicht zutreffend sein. Beim Kollagen-Kegel handelt es sich zudem auch nicht um Knochenersatzmaterial (alloplastisches Material).

Die Dentalkegel haben zunächst blutstillende Wirkung. Sie befördern (durch die Kollagenmatrix) die Knochenregeneration, regen sie aber nicht an. Nach verschiedenen Studien wird aber der vom Hersteller in Aussicht gestellte Volumenerhalt des Kieferknochens (Socketpreserva-

tion) nur teilweise erreicht. Es bleibt daher bei einer Maßnahme zur primären Wundversorgung, für die kein besonderes Honorar gefordert werden kann. Es sind lediglich die Materialkosten berechenbar.

Wir sind für Sie da!

*Ihr GOZ-Referat  
der Zahnärztekammer Berlin  
Susanne Wandrey, Daniel Urbschat  
und Dr. Helmut Kesler*

Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:  
E-Mail: [goz@zaek-berlin.de](mailto:goz@zaek-berlin.de)  
Tel. (030) 34 808 -113, -148  
Fax (030) 34 808 - 213, -248